

# **Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn**

## **Geschäftsordnung**

**vom 18. Juni 1975**

Auf Grund von § 13 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung 16. September 1974 (GBl. S. 204), in Verbindung mit § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, hat die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Hardheim-Walldürn, Sitz: Walldürn, am 18. Juni 1975 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

#### **Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden und neunzehn weiteren Vertretern (Gemeinderäte), von denen sechs auf die Gemeinde Hardheim, drei auf die Gemeinde Höpfingen und zehn auf die Stadt Walldürn entfallen.

#### **§ 2**

#### **Vorsitzender**

Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Verbandsvorsitzende. Der Verbandsvorsitzende hat Stimmrecht.

#### **§ 3**

#### **Stellvertreter**

Im Verhinderungsfall wird der Verbandsvorsitzende durch den aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählten Stellvertreter in der von der Verbandsversammlung bestimmten Reihenfolge vertreten.

**§ 4****Beschlußfassung**

Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.

Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen der Verbandsversammlung.

**II. Rechte und Pflichten der Verbandsversammlung****§ 5****Rechtsstellung der Mitglieder der Verbandsversammlung**

Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie entscheiden im Rahmen der Gesetze, unbeschadet des Weisungsrechtes des Gemeinderates, nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung.

**§ 6****Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewußt wahrzunehmen. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen. Bei Verhinderung ist der Vorsitzende unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen. Ist die rechtzeitige Verständigung des Vorsitzenden infolge unvorhergesehener Ereignisse nicht möglich, kann sie nachträglich erfolgen.

**§ 7****Ausschluß wegen Befangenheit**

- (1) Ein Mitglied der Verbandsversammlung darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:
  1. Dem Ehegatten, früheren Ehegatten oder dem Verlobten,
  2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten oder einem durch Annahme an Kindes statt Verbundenen,
  3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade Verschwägerten oder
  4. einer vom ihm Kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.
- (2) Dies gilt auch, wenn das Mitglied
  1. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann,
  2. persönlich haftender Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Aufsichtsratsmitglied eines privatrechtlichen Unternehmens ist, denen die Entscheidung der

- Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter einer Gemeinde angehört,
3. Mitglied eines Organs einer an der Angelegenheit beteiligte Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter einer Gemeinde angehört, oder
  4. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.
- (3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen, die von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte vorgenommen werden müssen.
  - (4) Ein Mitglied der Verbandsversammlung, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden mitzuteilen. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen die Verbandsversammlung.
  - (5) Wer wegen Befangenheit an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muß bei nicht-öffentlicher Sitzung den Sitzungsraum, bei öffentlicher Sitzung den Teil des Sitzungsraumes, der der Verbandsversammlung vorbehalten ist, verlassen.
  - (6) Ein Beschluss ist rechtswidrig, wenn bei der Beratung oder Beschlußfassung der Vorsitzende oder ein Mitglied trotz Befangenheit mitgewirkt hat.

## § 8

### Pflichten zur Verschwiegenheit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind zur Verschwiegenheit über alle in nicht-öffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten solange verpflichtet, bis sie der Verbandsvorsitzende von der Schweigepflicht entbindet.
- (2) Die Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus der Verbandsversammlung weiter, wenn sie nicht aufgehoben wird.

## § 9

### Akteneinsicht

Die Verbandsversammlung kann sich vom Verbandsvorsitzenden jederzeit über alle Angelegenheiten des Gemeindeverwaltungsverbandes unterrichten lassen. Eine Verbandsgemeinde kann verlangen, daß der Verbandsversammlung Akteneinsicht gewährt wird.

## III. Sitzungen der Verbandsversammlung

## § 10

### Einberufung

Der Vorsitzende beruft die Verbandsversammlung zu den Sitzungen ein, wenn es die Geschäftslage erfordert.

Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es mindestens zwei Gemeinden unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragen.

Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet der Verbandsversammlung gehören.

Die Einberufung hat schriftlich mit angemessener Frist, mindestens sieben Tage vor der Sitzung, unter Mitteilung der Tagesordnung, zu geschehen.

In Notfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist und formlos einberufen werden. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzung werden rechtzeitig vorher bekanntgegeben.

## **§ 11**

### **Tagesordnung**

Der Verbandsvorsitzende stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf. Er verweist dabei die Gegenstände in die nicht-öffentliche Sitzung, bei denen er die Voraussetzungen der Nicht-Öffentlichkeit für gegeben hält.

Die Tagesordnung enthält die Angabe des Beginns und des Ortes der Sitzung und alle für die Verhandlung in öffentlicher oder nicht-öffentlicher Sitzung vorgesehenen Gegenstände.

Wird zur Aufarbeitung der Tagesordnung eine Sitzung fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe des Vorsitzenden.

## **§ 12**

### **Öffentlichkeit der Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Nicht-öffentlich ist zu verhandeln, wenn es das öffentliche Wohl oder berichtigte Interessen Einzelner erfordert. Der Vorsitzende kann in der Tagesordnung bestimmte Gegenstände in die nicht-öffentliche Sitzung verweisen.
- (2) Über Anträge aus der Mitte der Verbandsversammlung, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nicht-öffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nicht-öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (3) Zu den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.

## **§ 13**

### **Sitzungsordnung**

Der Verbandsvorsitzende schlägt jeweils nach der Wahl der Mitglieder der Verbandsversammlung die Verteilung der Sitzplätze unter Berücksichtigung der Gemeindezugehörigkeit vor. Kommt auf diesem Wege eine Verständigung zwischen den Verbandsmitgliedern über

die Platzverteilung nicht zustande, so entscheidet der Verbandsvorsitzende. Die Zuteilung der Sitzplätze innerhalb der Verbandsmitglieder ist deren Sache.

## **§ 14**

### **Vorlagen**

- (1) Die Sitzungen werden vom Verbandsvorsitzenden vorbereitet. Zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen sollen schriftliche Vorlagen gefertigt werden. Die Vorlagen sollen einen Antrag und eine Begründung enthalten.
- (2) Die Vorlagen werden den Mitgliedern und den zu den Beratungen zugezogenen Personen und Sachverständigen mit der Einberufung zugestellt.

## **§ 15**

### **Beratende Mitwirkung**

Die Verbandsversammlung kann zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten sachkundige Einwohner der zum Verbandsbereich gehörenden Gemeinden und Sachverständige hinzuziehen.

## **§ 16**

### **Verhandlungsgegenstände**

- (1) Die Verbandsversammlung verhandelt über die auf der Tagesordnung stehenden Anträge und Vorlagen sowie über Dringlichkeitsanträge und Anfragen der Mitglieder.
- (2) Über Gegenstände, die in der Tagesordnung nicht enthalten sind, kann in öffentlicher Sitzung, abgesehen von Fällen, die keinen Aufschub dulden, nicht beraten oder beschlossen werden. In nicht-öffentlichen Sitzungen kann, abgesehen von den Fällen, die keinen Aufschub dulden, ein Gegenstand nur durch einstimmigen Beschluß aller Mitglieder nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

## **§ 17**

### **Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände**

- (1) Über die Gegenstände soll in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt werden.
- (2) Die Verbandsversammlung kann einen Gegenstand von der Tagesordnung absetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnung je innerhalb des öffentlichen und des nicht-öffentlichen Teils ändern sowie verwandte oder gleichartige Angelegenheiten gemeinsam erledigen.
- (3) Dringlichkeitsanträge (§ 21) und Anfragen (§ 23) über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden nach Aufarbeitung der Tagesordnung am Schluß der Sitzung behandelt.

## § 18

### **Berichterstattung**

Der Vorsitzende trägt die Verhandlungsgegenstände vor und stellt bestimmte Anträge. Er kann den Vortrag einem Beamten oder Angestellten des Gemeindeverwaltungsverbandes übertragen. Auf Verlangen der Verbandsversammlung muß er einen solchen Bediensteten zu sachverständlichen Auskünften hinzuziehen.

## § 19

### **Redeordnung**

- (1) Ein Teilnehmer an der Sitzung der Verbandsversammlung darf das Wort nur ergreifen, wenn es ihm der Vorsitzende erteilt hat.
- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Zeitfolge der Meldungen.
- (3) Zur Geschäftsordnung wird das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt. Die Bemerkungen zur Geschäftsordnung müssen sich auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Beratung stehenden Gegenstandes oder auf die Abwicklung der Tagesordnung beschränken.
- (4) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen.
- (5) Der Vorsitzende kann zur Wahrnehmung seiner Befugnisse einen Redner unterbrechen, in Verbindung mit § 22.

## § 20

### **Stellen von Anträgen**

- (1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand (Sachanträge) können gestellt werden, solange die Beratung über ihn nicht geschlossen ist.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Gegenstand, aber nur bis zum Schluß der Beratung hierüber, gestellt werden.
- (3) Anträge können mündlich oder schriftlich vorgebracht werden. Auf Verlangen des Vorsitzenden ist ein Antrag schriftlich abzufassen. Schriftlich eingereichte Anträge gibt der Vorsitzende, sobald wie möglich, bekannt.
- (4) Anträge müssen so abgefaßt sein, daß über sie abgestimmt werden kann.

## § 21

### **Dringlichkeitsanträge**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, Anträge auf beschleunigte Beratung und Beschlußfassung zu stellen (Dringlichkeitsanträge). Sie dürfen sich nur auf Gegenstände beziehen, für deren Erledigung die Verbandsversammlung zuständig ist.
- (2) Wer einen Dringlichkeitsantrag in der Sitzung zu stellen beabsichtigt, hat ihn als Dringlichkeitsantrag, bezeichnet mit einer kurzen Begründung der Dringlichkeit, spätestens vor der Sitzung schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen. Dieser entscheidet über die Zulässigkeit des Dringlichkeitsantrages nach Satz 1.
- (3) Nach Aufarbeitung der Tagesordnung gibt der Vorsitzende den Antrag bekannt. Er erteilt dem Antragsteller das Wort zu einer kurzen Begründung. Anschließend nimmt der Vorsitzende oder der von ihm beauftragte Berichterstatter zu dem Antrag Stellung. Danach wird ohne Aussprache über die Dringlichkeitsfrage abgestimmt.
- (4) Anerkennt die Verbandsversammlung die Dringlichkeit, so beschließt sie anschließend über das weitere Verfahren.

## § 22

### **Ordnungsrecht des Vorsitzenden**

- (1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Der Vorsitzende kann die Sitzung aussetzen oder ganz schließen, wenn sie durch Unruhe gestört wird oder wenn den Anordnungen, die er zur Aufrechterhaltung der Ordnung trifft, nicht nachgekommen wird.
- (3) Der Vorsitzende kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen oder sich in Wiederholungen ergehen, zur Sache verweisen. Er kann Redner und andere Sitzungsteilnehmer, die die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen.
- (4) Ist ein Redner beim gleichen Verhandlungsgegenstand zweimal zur Sache verwiesen oder zur Ordnung gerufen worden, so kann der Vorsitzende ihm bei einem weiteren Verstoß das Wort entziehen.
- (5) Bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann ein Sitzungsteilnehmer vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Mit dieser Anordnung geht der Anspruch auf das Sitzungstagegeld verloren.
- (6) Bei wiederholten Ordnungswidrigkeiten kann die Verbandsversammlung ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für die zu den Beratungen zugezogenen sonstigen Personen.
- (7) Der Vorsitzende kann Zuhörer, die Beifall oder Mißfallen äußern oder in einer anderen Weise die Sitzung stören, zur Ordnung rufen. Er kann einzelne oder bei allgemeiner Unruhe sämtliche Zuhörer aus dem Sitzungsraum verweisen.

## § 23

### **Anfragen**

- (1) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann über Angelegenheiten des Gemeindeverwaltungsverbandes, soweit die Verbandsversammlung für die Beschlußfassung zuständig ist, Anfragen an den Vorsitzenden richten.
- (2) Anfragen werden durch den Vorsitzenden beantwortet. Mit Zustimmung des Fragestellers kann die Anfrage schriftlich beantwortet werden.
- (3) Der Wortlaut der schriftlichen Anfragen und der schriftlichen Antworten wird sämtlichen Mitgliedern der Verbandsversammlung bekanntgegeben.

## § 24

### **Schluß der Beratung**

- (1) Der Vorsitzende erklärt die Beratung für geschlossen, wenn sämtliche Wortmeldungen erledigt sind.
- (2) Die Verbandsversammlung kann auf Antrag die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand vorzeitig beenden. Der Vorsitzende nennt bei der Bekanntgabe eines Schlußantrags den Antragsteller und die noch vorliegenden Wortmeldungen.
- (3) Bei Ablehnung eines Schlußantrags geht die Aussprache weiter.

## § 25

### **Vertagung eines Verhandlungsgegenstandes**

- (1) Die Verbandsversammlung kann die Beratung oder die Beschlußfassung über einen Verhandlungsgegenstand vertagen.
- (2) Über einen Antrag auf Vertagung der Beschlußfassung wird nach Schluß der Beratung vor anderen Anträgen abgestimmt. Liegen gleichzeitig ein Vertagungsantrag und ein Schlußantrag vor, so wird zuerst über den Schlußantrag und anschließend über den Vertagungsantrag abgestimmt.

## § 26

### **Persönliche Erklärungen**

- (1) Zu persönlichen Erklärungen erteilt der Vorsitzende nach Schluß oder Vertagung der Beratung das Wort.
- (2) Persönliche Erklärungen dürfen nur die Zurückweisung eines persönlichen Angriffs oder die Richtigstellung eigener Ausführungen zum Gegenstand haben.

## **IV. Beschlußfassung**

### **§ 27**

#### **Beschlußfähigkeit**

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist und die drei Mitgliedsgemeinden vertreten sind und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.
- (2) Der Vorsitzende stellt vor jeder Beschlußfassung fest, ob die Verbandsversammlung beschlußfähig ist.
- (3) Sind zu einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung die Mitglieder der Verbandsversammlung zum zweiten Mal nicht in der für die Beschlußfassung erforderlichen Zahl erschienen, kann der Vorsitzende unverzüglich eine dritte Sitzung einberufen, in der die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder über die nicht erledigten Angelegenheiten Beschluß faßt. Bei der Einberufung zur dritten Sitzung ist auf die Folgen für die Beschlußfassung hinzuweisen.
- (4) Tritt Beschlußunfähigkeit wegen Befangenheit ein, trifft der Vorsitzende nach Anhörung der nichtbefangenen Mitglieder der Verbandsversammlung die Entscheidung.

### **§ 28**

#### **Art und Zeitpunkt der Beschlußfassung**

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmungen oder Wahlen.
- (2) Über die vorliegenden Anträge wird nach der Beratung Beschluß gefaßt, soweit die Geschäftsordnung nicht anderes bestimmt.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung kann, wenn es der Verhandlung dient, auch während der Beratung Beschluß gefaßt werden.

### **§ 29**

#### **Allgemeine Abstimmungsgrundsätze, Reihenfolge der Anträge bei der Abstimmung**

- (1) Der Vorsitzende stellt jeden einzelnen Antrag zur Abstimmung.
- (2) Besteht eine Vorlage oder ein Antrag aus mehreren Teilen, die getrennt zur Beratung gestellt oder in der Aussprache nicht einheitlich beurteilt wurden, so ist über jeden Teil besonders abzustimmen (Teilabstimmung). Wurden dabei einzelne Teile abgelehnt oder mit Änderungen angenommen, so ist am Schluß über die Vorlage oder den Antrag im Ganzen abzustimmen (Schlußabstimmung).
- (3) Die Beschlüsse werden, soweit gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- (4) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor. Von mehreren Anträgen zur Geschäftsordnung wird zuerst über den Antrag abgestimmt, welcher der Weiterbehandlung der Sache am meisten widerspricht.
- (5) Über Änderungs- und Ergänzungsanträge wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der vom Vorsitzenden gemäß § 18 gestellte Antrag. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zur gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zuerst abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht. Im übrigen wird über mehrere Anträge in der Reihenfolge abgestimmt, in der sie gestellt worden sind.

## **§ 30**

### **Abstimmungsformen**

- (1) Die Beschlüsse werden in der Regel in offener Abstimmung durch Handheben gefaßt. Der Vorsitzende stellt die Zahl der Zustimmungen, der Ablehnungen und der Stimmenthaltungen fest. Besteht über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, so kann der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen lassen.
- (2) Namentliche Abstimmung findet statt, wenn mindestens ein Viertel der in der Sitzung anwesenden Mitglieder vor Beginn der Abstimmung sie beantragt oder der Vorsitzende sie nach Absatz 1 Satz 3 anordnet. Sie erfolgt durch Namensaufruf der Stimmberechtigten nach der Anwesenheitsliste.
- (3) Ausnahmsweise kann geheime Abstimmung beschlossen werden. Der Vorsitzende oder ein von ihm Beauftragter öffnet die Stimmzettel. Ein unbeschriebener Stimmzettel gilt als Stimmenthaltung. Das Ergebnis der geheimen Abstimmung wird vom Vorsitzenden festgestellt. Die Stimmzettel werden nach Beendigung der Sitzung vernichtet.
- (4) Nach Beendigung der Abstimmung gibt der Vorsitzende das Ergebnis bekannt.
- (5) Jedes Mitglied kann seine Stimmabgabe kurz begründen. Die Erklärung muß entweder mündlich unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben oder schriftlich vor Schluß der Sitzung dem Vorsitzenden übergeben werden; sie wird in das Protokoll aufgenommen.

## **§ 31**

### **Wahlen**

- (1) Wahlen finden statt bei der Bestellung des Verbandsvorsitzenden, seiner Vertreter sowie weiterer Vertreter in die Verbandsversammlung von Zweckverbänden oder Planungsverbänden nach § 4 Abs. 1 Bundesbaugesetz.
- (2) Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer mit mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der ersten Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (3) Das Los zieht ein von der Verbandsversammlung bestimmtes Mitglied. Diese Lose stellt der Vorsitzende oder ein von ihm Beauftragter in Abwesenheit dieses Mitglieds her. Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

## **V. Niederschrift**

### **§ 32**

#### **Verhandlungsniederschrift**

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlung der Verbandsversammlung ist, getrennt nach öffentlichen und nicht-öffentlichen Verhandlungsgegenständen, eine Niederschrift zu fertigen.
- (2) Die Niederschrift muß insbesondere den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.
- (3) Der Vorsitzende und jedes Mitglied können verlangen, daß ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

### **§ 33**

#### **Führung und Anerkennung der Niederschrift**

- (1) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt und vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet.
- (2) Von der Niederschrift über die öffentliche Sitzung wird den Mitgliedern der Verbandsversammlung eine Ausfertigung innerhalb eines Monats nach der Sitzung zugesandt. Über die gegen den Inhalt der Niederschrift dem Vorsitzenden schriftlich eingebrachten Einwendungen beschließt die Verbandsversammlung in ihrer nächsten Sitzung. Die Niederschrift über die nicht-öffentliche Sitzung ist in der folgenden Sitzung der Verbandsversammlung vorzulesen.
- (3) Die Vorlagen mit den Anträgen und Begründungen sowie sonstige umfangreiche Berichte und Unterlagen werden zur Entlastung der Niederschrift als Beilagen angehängt.

## **VI. Auslegung und Abweichungen von der Geschäftsordnung**

### **§ 34**

#### **Auslegung der Geschäftsordnung**

Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Verbandsversammlung.

**VII. Schlußbestimmung**

**§ 35**

**Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 01. Juli 1975 in Kraft.